

# EX AEQUO ET BONO

Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag

HERAUSGEGEBEN VON

PETER LEISCHING · FRANZ POTOTSCHNIG · RICHARD POTZ



UNIVERSITÄTSVERLAG WAGNER — INNSBRUCK 1977

## INHALT

Vorwort der Herausgeber .....	5
Laudatio .....	7

### I. Geschichte des Kirchenrechtes

Stephan Kuttner Betrachtungen zur Systematik eines neuen Codex Iuris Canonici .....	15	✓
Walter Ullmann Über die rechtliche Bedeutung der spätrömischen Kaisertitulatur für das Papsttum .....	23	
Carl Gerold Fürst „Statim ordinetur episcopus“ oder Die Papsturkunden „sub bulla dimidia“, Innozenz III. und der Beginn der päpstlichen Gewalt .....	45	
Nikolaus Grass Gefreite Abteien in Tirol .....	67	
Rudolf Hoke Ein theologisches Gutachten von staatsrechtlicher Tragweite .....	107	
Peter Leisching Die Ehe als pactio und societas vom Dekret Gratians bis zur Glossa ordinaria	117	
Rainer Sprung Die Verehrung des hl. Ivo an der Universität Innsbruck .....	129	
Louis Carlen Galeerenstrafe im Recht der Kirche .....	175	
Franz Grass Aus der Wirtschaftsgeschichte einer Seelsorgskirche im spätmittelalterlichen Bergland Tirol .....	183	
Gerhardt Plöchl Parladorius über das Studium der Rechte .....	207	

### II. Recht der lateinischen Kirche

Wilhelm Onclin De potestate regiminis in Ecclesia .....	221	✓
Georg May Das Papstwahlrecht in seiner jüngsten Entwicklung. Bemerkungen zu der Apostolischen Konstitution „Romano Pontifici eligendo“ .....	231	
René Metz La Paroisse au IIe Concile du Vatican .....	263	✓

Franz Pototschnig	
„Persona in Ecclesia“ — Probleme der rechtlichen Zugehörigkeit zur „Kirche Christi“ .....	277
Hugo Schwendenwein	
Secretum Pontificium .....	295
Karl-Theodor Geringer	
Zur Verfassungsstruktur in den österreichischen Diözesen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil .....	309
Charlotte Leitmaier	
Liturgie und Recht .....	327
Alexander Dordett	
Der Impotenzbegriff in der Rotajudikatur .....	333
Joseph Prader	
Zur Anwendung nichtkatholischen Eherechts durch kirchliche Instanzen ..	347

### III. Recht der orientalischen Kirchen

Ulrich Mosiek	
Die Bischofssynode der lateinischen Kirche und die Ständige Synode der unierten Ostkirchen .....	367
Ivan Žužek	
The Oriental Canon Law Society is born (1969) .....	375
Ernst Chr. Suttner	
Ein neues Handbuch für den moraltheologischen Unterricht in den Seminarien der Rumänischen Orthodoxen Kirche .....	385

### IV. Kirche und Staat

Inge Gampl	
Die „natürlichen“ Rechtsgrundsätze in der Höchstgerichtsjudikatur der Republik Österreich .....	399
Richard Potz	
Die inneren Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften als Problem der Grundrechtsinterpretation .....	409
Richard Puza	
Ordensstand und Treuhand .....	423
Erwin Melichar	
Fristenlösung und Krankenanstaltenrecht .....	439
Alfred Kostelecky	
Private Patronate in öffentlicher Hand und der Zweite Zusatzvertrag mit dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 9. Jänner 1976 .....	447
Gerhard Luf	
Religionsunterricht — ein Privileg der Kirchen? .....	457

Wilhelm Kühnert	
Die Rechtsstellung der Wiener Evangelisch-Theologischen Fakultät im Kraftfeld von Staat und Kirche .....	473
Christoph Link	
Das „Kirchenrecht“ im Studium der Rechtswissenschaften .....	495
Alexander Hollerbach	
Rechtsbeziehungen zwischen kirchlicher und politischer Gemeinde. Versuch einer Skizze anhand der Rechtslage in Baden-Württemberg .....	511
Richard A. Strigl	
Kirchliches Dienstrecht in der Bundesrepublik Deutschland .....	531
Alberto de la Hera	
El Acuerdo entre la Santa Sede y el Estado Español de 28 de julio de 1976	545
Panteleimon Rodopoulos	
Church and State in Greece according to the Constitution of the Greek Republic (1975) .....	559
Bibliographie .....	567

# ZUR VERFASSUNGSSTRUKTUR IN DEN ÖSTERREICHISCHEN DIÖZESEN NACH DEM ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZIL

Von Karl-Theodor Geringer, Wien

Am 23. März 1972 hat die Österreichische Bischofskonferenz (= ÖBK) eine Rahmen-Diözesanordnung (= R-DO), die ihr von der österreichischen Pastoralkommission vorgelegt wurde<sup>1</sup>, „ad experimentum auf ein Jahr genehmigt“<sup>2</sup>; im April 1973 verlängerte die ÖBK „die Geltung der bis Ende 1973 ad experimentum in Kraft befindlichen Diözesanordnung als provisorische Diözesanordnung bis Ende 1974“<sup>3</sup>. Weitere Beschlüsse der ÖBK in dieser Angelegenheit sind nicht bekannt geworden. Aber in drei Diözesen haben die Bischöfe ihrerseits Diözesanordnungen erlassen, deren zwei<sup>4</sup> sich mehr oder weniger eng an die von der ÖBK beschlossenen Fassung anlehnen; in der Diözese Graz-Seckau gab es schon vor dem ÖBK-Beschluß eine derartige Ordnung<sup>5</sup>.

Aufgrund des außerordentlich hohen Stellenwertes, der einem Beschluß der Bischofskonferenz auf jeden Fall zukommt, und vor allem auch aufgrund der Tatsache, daß viele Vorstellungen, die der R-DO zugrundeliegen, auch in den Ordnungen für die verschiedenen Räte zu finden sind, soll die R-DO Ausgangspunkt und Grundlage dieser Untersuchung sein.

## I. Zur Systematik der R-DO

Die R-DO, der fünf Grundsätze vorausgestellt sind<sup>6</sup>, gliedert sich zunächst in drei Hauptteile: A. In der Diözese; B. Im Dekanat; C. In der Pfarre<sup>7</sup>. Das Vikariat, das ja auch eine territorial umschriebene Seelsorgeebene zwischen

---

<sup>1</sup> Die Vorlage wurde von der ÖBK in einigen Punkten geändert. Dieser Untersuchung liegt die von der ÖBK genehmigte Fassung zugrunde.

<sup>2</sup> Die R-DO wurde als solche in keiner Diözese publiziert.

<sup>3</sup> Beschluß 11.3. der ÖBK, die vom 4. bis 6. April 1973 tagte. Auch dieser Beschluß wurde in keiner Diözese publiziert, so daß nicht zu sehen ist, wieso es sich hier um eine „in Kraft befindliche“ DO handeln kann (vgl. c. 8 § 1 CIC).

<sup>4</sup> LDBl. 119 (1973) 76–79; StPDBl. 1972, 164–166 (abgedruckt in ÖAKR 24, 1973, 103–107).

<sup>5</sup> KVBl. Graz 1970, 61–63 (abgedruckt in ÖAKR 22, 1971, 45–47).

<sup>6</sup> Deren Inhalt wird mitgeteilt, wenn im folgenden darauf Bezug zu nehmen ist.

<sup>7</sup> Diese Studie wird sich nur mit „A) In der Diözese“ befassen.

Dekanat und Diözese sein kann<sup>8</sup>, wird in der R-DO lediglich als Einrichtung „in der Diözese“ angeführt. Diese Zuordnung ist dann berechtigt, wenn dem Bischofsvikar eine bestimmte Sachkompetenz für die ganze Diözese eingeräumt wird<sup>9</sup>. Würde ihm jedoch eine in sachlicher Hinsicht (relativ) allgemeine Zuständigkeit für ein bestimmtes Teilgebiet des Bistums übertragen, wäre das Vikariat als territoriale Einheit in einem eigenen Hauptteil zu behandeln.

Im übrigen läßt aber die Untergliederung des ganzen die Diözese betreffenden Hauptteils<sup>10</sup> einen logischen Aufbau vermissen.

### 1. Bischof und Generalvikar

So kann es zwar gewiß gute Gründe dafür geben, Bischof und Generalvikar unter einem einzigen Titel zu nennen, da der Generalvikar für den Bereich der allgemeinen Verwaltung das *alter ego* des Bischofs ist (vgl. c. 368 § 1 CIC). Wenn man aber so verfahren will, müßten an dieser Stelle auch die anderen ordentlichen Stellvertretungsämter, die es auf Diözesanebene gibt, angeführt werden. Denn wie der Generalvikar den Bischof in der allgemeinen Verwaltung vertritt, so vertritt ihn der Offizial in der gemeingerichtlichen Rechtspflege (c. 1573 §§ 1, 2 CIC); die Amtsnatur ist in beiden Fällen dieselbe, da beide ihr Amt kraft der ihnen von Gesetzes wegen zustehenden *potestas ordinaria vicaria* ausüben. Ähnliches gilt von den Bischofsvikaren, deren konkrete Kompetenz zwar nicht durch das Gesetz, sondern vom Bischof bestimmt wird, deren Amt jedoch dieselbe Rechtsnatur aufweist wie das des Generalvikars<sup>11</sup>.

Zweckmäßiger und der Stellung des Bischofs in der Diözese angemessener wäre es freilich, wenn in einer DO an erster Stelle der Bischof allein stünde; die Inhaber der Stellvertretungsämter sollten sinnvollerweise dort an der Spitze genannt werden, wo von den Behörden gesprochen wird, denen sie vorstehen.

### 2. Die Diözesansynode

Keine Einwände gibt es dagegen, die Diözesansynode unter einem eigenen Punkt unmittelbar nach dem Bischof zu nennen. Zwar hat auch die Synode lediglich ein „*votum consultivum*“ (c. 362 CIC), womit eine gewisse Affinität zu anderen Ratsgremien gegeben wäre<sup>12</sup>. Da jedoch die Synode nur alle zehn Jahre zusammentritt (c. 356 § 1 CIC) und daher in ihrer Beratungsfunktion

<sup>8</sup> Das Vikariat als territoriale Einheit gibt es allerdings nur in der Erzdiözese Wien: WDBI. 107 (1969) 23f.

<sup>9</sup> So gibt es in einigen Diözesen Bischofsvikare für die Religiösen.

<sup>10</sup> I. Bischof und Generalvikar; II. Diözesansynode; III. Die diözesanen Gremien (1. Pastoralrat, 2. Priesterrat, 3. Laienrat, 4. Kommissionen); IV. Die diözesanen Ämter; V. Gremien der Finanzverwaltung; VI. Diözesangericht, Schlichtungs- und Überprüfungsinstanzen; VII. Die Katholische Aktion; VIII. Domkapitel; IX. Vikariat.

<sup>11</sup> ES I 14 § 2.

<sup>12</sup> Vgl. SCCLer v. 11. April 1970, n. 3, Abs. 1: ASS 62 (1970) 460.

auf eine längerfristige Planung der Seelsorge abzielt, während die anderen Gremien den Bischof vornehmlich hinsichtlich der je aktuellen Fragen des kirchlichen Lebens im Bistum beraten, kann die Synode von den anderen Beratungsorganen mit Recht abgehoben und unter einem eigenen Punkt behandelt werden. Auch die Reihung der Diözesansynode unmittelbar nach dem Bischof kann unbeanstandet bleiben, da sie sich in ihrer Tätigkeit direkt und ausschließlich an den Bischof wendet; außerdem entspricht dies auch der Ordnung des CIC<sup>13</sup>.

### 3. Die ständigen Beratungsorgane

Systematisch richtig müßten aber anschließend (unter III) alle anderen Organe, die dem Bischof beratend zur Seite stehen, angeführt werden. Dies ist in der R-DO höchst unzureichend gelungen, da hier nur die nach dem Konzil geschaffenen Beratungsgremien (III 1—3) und — recht unmotiviert — die diözesanen Fachkommissionen und -beiräte (III 4)<sup>14</sup> genannt werden. Dafür wird das Domkapitel vollkommen zusammenhanglos erst unter VIII erwähnt.

Was die Kommissionen und Beiräte betrifft, wozu wohl auch der Diözesankirchenrat (V) zu rechnen wäre, so beraten diese nicht den Bischof persönlich, sondern sind einem Amt bzw. einer Abteilung des Ordinariates zugeordnet<sup>15</sup>. Dies wird in der R-DO auch völlig korrekt festgestellt; nur sollte diese richtige Sicht auch in der Systematik zum Ausdruck kommen.

Das Domkapitel gehört dagegen unbedingt zusammen mit jenen Gremien behandelt, mit denen es die unmittelbare Beziehung zum Bischof und die Funktion eines ratgebenden Organs (vgl. c. 391 § 1 CIC) gemeinsam hat<sup>16</sup>. Natürlich hat das Domkapitel auch noch andere Aufgaben wahrzunehmen<sup>17</sup>, sodaß ihm zweifellos eine Sonderstellung einzuräumen ist. Da jedoch die R-DO offensichtlich das Ziel verfolgt, die Organisation der Seelsorge zu normieren, ist der systematische Ort des Kapitels dort zu suchen, wo es für die diözesane Pastoral von Bedeutung ist. Für die Seelsorge in der Diözese ist das Domkapitel aber dadurch bedeutsam, daß es „Episcopum . . . consilium adiuvet“ (c. 391 § 1 CIC). Und genau dies ist der gemeinsame Nenner, den das Kapitel mit den anderen Beratungsgremien des Bischofs teilt. Daher sollten alle Beratungsorgane unter einem einzigen Punkt behandelt werden, der, um den wesentlichen Unterschied zur Diözesansynode klar herauszustellen, mit „Die ständigen Beratungsorgane des Bischofs“ überschrieben werden könnte.

<sup>13</sup> Lib. 2, tit. VIII, cap. III De Synodo dioeclesana; cap. IV De Curia dioeclesana.

<sup>14</sup> Vgl. Anm. 10.

<sup>15</sup> Z. B. Diözesankirchenrat — Finanzkammer, Kunstrat — Bauamt usw.

<sup>16</sup> So in der DO St. Pölten (vgl. Anm. 4); in der DO Linz (vgl. ebd.) werden Bischof, Generalvikar und Domkapitel unter Hinweis auf das allgemeine Kirchenrecht nur in der Einleitung erwähnt. In den „Diözesanen Strukturen und Kompetenzen“ der Diözese Graz kommt das Kapitel nicht vor (vgl. Anm. 5).

<sup>17</sup> Vgl. cc. 391 § 1, 397, 400, 401, 411 § 1, 413, 415 § 3, 431, 432 CIC.

Viel schwieriger ist es dagegen, die richtige Gliederung innerhalb dieses Punktes zu finden. Die R-DO behandelt an erster Stelle den Pastoralrat<sup>18</sup>, wogegen jedoch aus rechtlichen und theologischen Gründen Bedenken anzumelden sind, da diese Reihung der Räte ja nicht nur den Charakter einer Aufzählung hat, sondern auch eine Aussage über die Priorität im Gesamtgefüge der Ortskirche enthält. Die theologischen Bedenken stützen sich zunächst auf die Tatsache, daß die Kirche Jesu Christi hierarchisch strukturiert ist. Dies bedeutet, daß das Presbyterium der Ortskirche dem Bischof in seiner Leitungsfunktion aufgrund der sakramentalen Weihe enger verbunden ist als der übrige Teil des Gottesvolkes<sup>19</sup>. Da aber der Priesterrat das Presbyterium der Diözese, das mit dem Bischof in einer *communio hierarchica* steht<sup>20</sup>, repräsentiert<sup>21</sup>, hat er den Vorrang vor allen Räten, die aufgrund ihrer Zusammensetzung eine weniger dichte Nähe zum Leitungsamt des Bischofs haben.

Diesem theologischen Grundsatz entspricht die gemeinrechtliche Norm, wonach allein dem Priesterrat die Bezeichnung und die Aufgabe eines „*senatus Episcopi in regimine dioecesis*“<sup>22</sup> zukommt. Daß daher dem Priesterrat vor dem Pastoralrat die absolute Priorität einzuräumen ist, kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden<sup>23</sup>.

Nicht ganz so eindeutig ist die Frage zu klären, ob der Priesterrat auch dem Domkapitel vorzuziehen ist. Die Tatsache, daß jetzt nur noch der Priesterrat als Senat des Bischofs anzusehen ist, würde wohl eine bejahende Antwort

<sup>18</sup> Vgl. Anm. 10, ad III. — Ebenso DO Linz und Graz; die DO St. Pölten nennt den Pastoralrat nach dem Domkapitel, aber noch vor dem Priesterrat (Fundstellen dazu: siehe oben Anm. 4f.).

<sup>19</sup> CD 11: „... Populi Dei portio, quae Episcopo cum cooperatione presbyterii pascenda conceditur, ...“ — Vgl. PO 6.

<sup>20</sup> SCCLer v. 11. April 1970 (vgl. Anm. 12), n. 5.

<sup>21</sup> A. a. O., n. 8.

<sup>22</sup> A. a. O., n. 10; vgl. PO 7. — F. Klostermann, *Die Pastoralräte in römischer Sicht*, *Diakonia* 4 (1973) 421, meint, durch das Zirkularschreiben der SCCLer v. 25. Jänner 1973 (in den AAS nicht veröffentlicht; abgedruckt in: *AfkKR* 142, 1973, 483—489) sei „das Verhältnis von Pastoralrat und Presbyterat entscheidend gemildert“ worden, da sich der Pastoralrat nun auch mit Fragen der Jurisdiktionsausübung befassen dürfe. Doch tatsächlich betont das Zirkularschreiben gerade in diesem Zusammenhang (n. 9) den Vorrang des Priesterrates: Die ordentliche Kompetenz für solche Fragen liegt beim Priesterrat; es bestehe aber kein Hindernis, daß sich auch der Pastoralrat damit befasse; in diesem Fall jedoch müsse der Bischof vor seiner Entscheidung auch den Priesterrat anhören. Wenn man die Formel „*audito ... Consilio presbyterali*“ im Zusammenhang mit der Nichtigkeitssanktion in c. 105, 1° CIC sieht, fällt es schwer, hier eine „Milderung“ zu sehen.

<sup>23</sup> Vgl. dazu A. Scheuermann, *Der Priesterrat, Ius et salus animarum*. Festschrift f. B. Panzram, Freiburg 1972, 123—137; H. Müller, *Der Priesterrat als Senat des Bischofs*, *ÖAKR* 24 (1973) 4—17; H. Schmitz, *Consilium Presbyterale*, *AfkKR* 144 (1975) 20—46.

nahelegen. Andererseits hat aber das Kapitel außer der Bezeichnung „Senat“ keines seiner Rechte verloren; vor allem scheint dem Domkapitel deshalb ein entscheidender Vorrang zuzustehen, weil es bei Eintritt der Sedisvakanz die Leitung der Diözese zu übernehmen hat (c. 391 § 1 CIC). Zur Zeit ist die künftige Rechtsentwicklung noch nicht abzusehen. Vermutlich wird es aber auch weiterhin ein Beratungsorgan geben müssen, dessen Mitglieder direkt am Bischofssitz wirken, sodaß sie dem Bischof auch jederzeit zur Verfügung stehen können<sup>24</sup>. Aufgrund dieser Überlegungen dürfte sich eine Reihung des Domkapitels vor dem Priesterrat rechtfertigen lassen.

Eine weitere Frage ist, ob es neben dem Pastoralamt auch noch einen Laienrat geben soll<sup>25</sup>. Aus Gründen der Symmetrie (Priesterrat — Laienrat — Pastoralrat) könnte zunächst auch hier eine bejahende Antwort erwogen werden. Damit würden allerdings Priester- und Laienrat gleichsam auf eine Stufe gestellt, und der Pastoralrat würde als Quasi-Dachverband<sup>26</sup> wieder zu einer Priorität kommen, die ihm, wie oben gezeigt wurde, nicht zusteht.

Darüber hinaus ist aber zu beachten, daß der im Konzilsdekret über das Apostolat der Laien angeregte Laienrat<sup>27</sup> und der im Konzilsdekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe gewünschte Pastoralrat<sup>28</sup> hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Aufgabenstellung praktisch identisch sind. Nach diesen Dekreten setzen sich nämlich beide Räte — auch der sogenannte Laienrat! — aus Klerikern, Religiösen und Laien zusammen, und von ebenfalls beiden Räten wird gesagt, daß ihre Aufgabe in der Unterstützung des apostolischen Wirkens der Kirche bestünde. Außerdem fällt auf, daß die vom Konzil für den Laienrat empfohlene Vertikalstruktur<sup>29</sup> in der Praxis unserer Diözesen und vor allem auch in den nachkonziliaren Durchführungsbestimmungen<sup>30</sup> auf den

---

<sup>24</sup> Scheuermann a. a. O., 134; vgl. auch A. Dordett, Domkapitel-Priesterrat, ÖAKR 27 (1976) 91—106; Schmitz, a. a. O., 41—46, sieht unter Berufung vor allem auf die Vorschläge der CIC-Reformkommission (Communicationes 6, 1974, 29—59) die künftige Entwicklung so, daß das Domkapitel in seiner heutigen Funktion teils durch ein aus Mitgliedern des Priesterrates zu bildendes Consilium consultorum und teils durch die Amtsleiterkonferenz ersetzt wird. Die im Directorium de Pastoralis Ministerio Episcoporum, Vatikan 1973, nn. 203—205, angegebene Rangfolge der Räte (Priesterrat, Pastoralrat, Domkapitel) stellt hinsichtlich des Kapitels vorerst wohl nur eine Empfehlung an den Partikulargesetzgeber dar (vgl. H. Schmitz, Consilium Pastorale, AfKKR 142, 1973, 431—433), die bislang von der ÖBK noch nicht aufgegriffen wurde.

<sup>25</sup> Vgl. Anm. 10, ad III.

<sup>26</sup> Vgl. Statut für den Pastoralrat der Diözese Innsbruck (VOBl. Innsbruck 48, 1973, 37), wonach sich der Pastoralrat aus den Mitgliedern des Priester- und des Laienrates zusammensetzt. Hervorzuheben ist freilich, daß der Innsbrucker Laienrat nicht so zusammengesetzt ist, wie es in AA 26 vorgesehen ist (VOBl. Innsbruck 49, 1974, 3—5).

<sup>27</sup> AA 26.

<sup>28</sup> CD 27, Abs. 5.

<sup>29</sup> AA 26, Abs. 2.

<sup>30</sup> SCCLer v. 25. Jänner 1973 (vgl. Anm. 22), n. 12, Abs. 2; überraschenderweise

Pastoralrat bezogen wird. Das MP *Ecclesiae Sanctae* befaßt sich überhaupt nur noch mit dem Pastoralrat<sup>31</sup>. Der einzige Unterschied zwischen Pastoral- und Laienrat, der sich aus den Konzilstexten erheben läßt, liegt darin, daß der Vorsitz im Pastoralrat dem Bischof zugesprochen wird<sup>32</sup>, während beim Laienrat die Frage des Vorsitzes gar nicht behandelt wird. Da aber der Welt-Laienrat in Rom unter dem Vorsitz eines Kardinal-Praeses steht<sup>33</sup>, ist in Anwendung der Gesetzesanalogie nach c. 20 CIC wohl der Schluß zu ziehen, daß auch die Laienräte auf den Ebenen unterhalb der Gesamtkirche unter dem Vorsitz des jeweils zuständigen Hierarchen zu stehen haben. Damit dürfte feststehen, daß zwischen Pastoral- und Laienrat aus der Sicht des Konzils überhaupt kein Unterschied zu machen ist; beide Räte meinen dasselbe kirchenamtliche Organ.

Der Grund, weshalb das Konzil von zwei verschiedenen Räten zu sprechen scheint, liegt nach Klaus Mörsdorf darin, daß in zwei verschiedenen Konzilsdekreten zwar von derselben Sache gesprochen wird, aber zwei verschiedene Bezeichnungen gebraucht werden, weil „eine ganzheitliche Sicht“ offenbar noch nicht vorhanden gewesen ist<sup>34</sup>. Einen Laienrat im eigentlichen Sinn des Wortes sieht die konziliare Gesetzgebung jedenfalls nicht vor, weshalb auf einen solchen durchaus verzichtet werden kann<sup>35</sup>.

Die systematische Ordnung der ständigen Beratungsorgane des Bischofs wäre daher in einer DO so vorzunehmen, daß der Reihe nach das Domkapitel, der Priesterrat und schließlich der Pastoralrat behandelt werden. Während beim Domkapitel ein Hinweis auf das allgemeine Kirchenrecht genügt<sup>36</sup>, müßten die beiden anderen Räte ausführlicher behandelt werden, wobei sich die Untergliederung jeweils nach dem der R-DO vorangestellten Grundsatz 2<sup>37</sup> zu richten hätte.

---

unterscheidet das Directorium (Anm. 24) wieder zwischen Pastoral- (n. 204) und Laienrat (n. 208).

<sup>31</sup> ES I 16.

<sup>32</sup> CD 27, Abs. 5.

<sup>33</sup> MP *Catholicam Christi Ecclesiam*, III 1, AAS 59 (1967) 27.

<sup>34</sup> K. Mörsdorf, *Die andere Hierarchie*, AfKKR 138 (1969) 470f.

<sup>35</sup> In der Erzdiözese Wien wurde der „Laienrat“ mit Wirkung v. 1. Dezember 1972 aufgehoben: WDBI. 111 (1973) 40. — Unbestritten ist aber auch das Recht eines jeden Bischofs, Ratsgremien einzurichten, die nicht vom Konzil vorgesehen sind. Wesentlich ist nur, daß die konziliaren und nichtkonziliaren Räte nicht miteinander verwechselt werden. Vor allem ist auch vor dem Mißverständnis zu warnen, daß Priester- und „Laien“rat den qualitativ gleichen Rang hätten.

<sup>36</sup> R-DO: A VIII. — Vgl. DO St. Pölten, n. 13; DO Linz, Anliegen 1 (Fundstellen: Anm. 4).

<sup>37</sup> „Die Statuten für die einzelnen Gremien und Einrichtungen haben Bestimmungen über deren Wesen, Aufgaben, Arbeitsweise, Zusammensetzung und Bestellung, Funktionsdauer und Berufungsmöglichkeiten zu enthalten . . .“ — Hinsichtlich der Gremien wäre

#### 4. Die bischöfliche Kurie

Nach dem Bischof und seinen Beratungsorganen wären die bischöflichen Behörden, d. h. die gesamte bischöfliche Kurie, zu behandeln, wobei dem Prinzip der Gewalttrennung<sup>38</sup> entsprechend das Ordinariat und das Diözesangericht als voneinander unabhängige Einrichtungen zu erörtern sind. Beim Diözesangericht genügt wieder ein Hinweis auf das gemeine Recht<sup>39</sup>. Das Ordinariat wird hingegen in einer DO einläßlicher zu besprechen sein, da in der allgemeinen Verwaltung dem Bischof ein weiter Ermessensspielraum zur Verfügung steht.

An erster Stelle wird jedoch zweifellos der Generalvikar aufscheinen müssen; dann erst<sup>40</sup> wäre auf die einzelnen Ämter und Abteilungen des Ordinariates einzugehen, denen bestimmte Fachkommissionen und Beiräte zuzuordnen sind. Die Amtsleiterkonferenz ist in der R-DO systematisch richtig bei den Ämtern eingereiht<sup>41</sup>.

In einer Rahmenordnung für die österreichischen Diözesen können die Ämter und Beiräte naturgemäß nur sehr allgemein behandelt werden, da sich die konkrete Organisation und Auffächerung der Dienststellen des Ordinariates nach den je verschiedenen Bedürfnissen der einzelnen Bistümer richten muß. Wenn in der R-DO aber „Schlichtungsstellen“ vorgesehen werden<sup>42</sup>, sind diese beim Ordinariat anzusiedeln<sup>43</sup>, da es sich dabei keineswegs um unabhängige Gerichte handeln kann, wie die Gliederung in der R-DO vermuten lassen könnte<sup>44</sup>.

Äußerst schwierig ist es, die Katholische Aktion in einer DO systematisch richtig einzuordnen<sup>45</sup>. Diese ist ja keine Einrichtung des Kirchenregiments und hat daher auch keine hoheitlichen Aufgaben in der Diözese

außerdem zu wünschen, daß auch eine Aussage über den Rechtscharakter ihrer Beschlüsse gemacht wird.

<sup>38</sup> Diese darf nicht mit „Gewaltenteilung“ verwechselt werden!

<sup>39</sup> R-DO: A VI 1. — Vgl. DO St. Pölten, n. 27; DO Linz, Beschluß 8, 1 (Fundstellen: Anm. 4).

<sup>40</sup> Zur Gliederung der R-DO vgl. Anm. 10.

<sup>41</sup> R-DO: A IV 3. — Vgl. DO St. Pölten, n. 26; DO Linz, Beschluß 7, 3 (Fundstellen: Anm. 4).

<sup>42</sup> A VI 3 (vgl. Anm. 10). — Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Diözesangericht DO St. Pölten, n. 28; DO Linz, Beschluß 8, 2f. (Fundstellen: Anm. 4). Die DO Linz bestimmt zwar, daß eine Schlichtungsstelle beim Ordinariat einzurichten wäre; tatsächlich wurde sie aber beim Diözesangericht errichtet, und ein Vizeoffizial wurde zu ihrem Vorsitzenden bestellt: LDBl. 120 (1974) 180.

<sup>43</sup> In der Diözese Graz wurde die Schlichtungs- und Schiedsstelle dem Bischof persönlich unterstellt, was eine durchaus akzeptable Lösung ist: Vgl. KVBl. Graz-Seckau 1974, 66 (abgedruckt in ÖAKR 25, 1974, 376).

<sup>44</sup> Vgl. K.-Th. Geringer, Die sogenannten Schiedsgerichte in der Erzdiözese Wien, AfkKR 142 (1973) 436–454.

<sup>45</sup> Vgl. Anm. 10.

wahrzunehmen. Deshalb sollte man sie in der DO gar nicht unter einem eigenen Punkt behandeln, sondern jeweils dort nennen, wo sie sachlich hingehört<sup>46</sup>, bzw. auch bei jenen Beratungsgremien, in die Vertreter zu entsenden sie berechtigt ist<sup>47</sup>. Eine andere systematische Einordnung scheint auch deshalb nicht gut möglich zu sein, weil die KA ja nicht im selben Sinn eine diözesane Einrichtung ist wie etwa die Beratungsorgane des Bischofs oder die bischöfliche Kurie. Darüber hinaus existiert die KA nicht nur auf Diözesan-, sondern auch auf den unteren Seelsorgeebenen, so daß ihre Einordnung bei den Einrichtungen der Diözese (im Gegensatz zu Vikariat, Dekanat und Pfarre) den territorialen Untergliederungen der KA nicht gerecht wird.

## II. Zum Inhalt der R-DO<sup>48</sup>

Hans Heimerl hat in einer kritischen Stellungnahme zur R-DO empfohlen, daß dieser eine theologische Grundsatzaussage über das Wesen der Bischofskirche vorangestellt werden sollte<sup>49</sup>; dies ist nur zu unterstreichen. Heimerls Hinweis auf CD 11, Abs. 1, könnte vielleicht noch ergänzt werden durch eine Aussage, die den Bezug der Teilkirche zur Gesamtkirche herstellt<sup>50</sup>. Da kirchliche Rechtssätze — soweit sie nicht rein positiv-rechtliche Formvorschriften enthalten — immer vor einem theologischen Hintergrund gesehen werden müssen, sind Bedenken gegen die Aufnahme solcher Aussagen in die DO durchaus unangebracht. Gerade die verfassungsrechtlichen Normen des Kirchenrechts sind stets juristisch ausgedrückte Ekklesiologie. Und daß eine Verfassungsnorm nicht immer unmittelbar anwendbares Recht enthalten muß, ist nicht neu<sup>51</sup>.

### 1. Bischof und Generalvikar

Die R-DO verweist beim Bischof auf das gemeine Recht und betont, daß sie seine Stellung „als Inhaber der obersten Gewalt in der Diözese“ nicht berühren wolle<sup>52</sup>. Diese Feststellung ist zwar an sich ausreichend, Stellung und Funktion des Bischofsamtes unangetastet zu lassen. Da jedoch heute verschiedentlich Tendenzen zutage treten, die die Freiheit und die Verantwortung

<sup>46</sup> Z. B. etwa beim Pastoralamt.

<sup>47</sup> Z. B. bei der Zusammensetzung des Pastoralrates.

<sup>48</sup> Um die Parallelität zum Abschnitt I zu wahren, folgen wir auch hier der unbefriedigenden Gliederung der R-DO.

<sup>49</sup> H. Heimerl, Stellungnahme zum „Konzept für die Diözesanordnungen der Österreichischen Diözesen“ v. 19. November 1971, 3 (Mschr.).

<sup>50</sup> Vgl. LG 23, Abs. 1.

<sup>51</sup> Vgl. z. B. cc. 218, 329 § 1, 451 CIC; vgl. Schmitz (Anm. 23) 21.

<sup>52</sup> R-DO: A I 1. — Ähnlich DO St. Pölten, n. 9; DO Linz, Anliegen 1 (Fundstellen: Anm. 4).

des Bischofs durch die Tätigkeit der Ratsgremien einschränken wollen<sup>53</sup> — nicht einmal alle Bischöfe konnten sich von solchen Vorstellungen freihalten!<sup>54</sup> —, wäre es aus rechtspolitischen Gründen zweckmäßig, schon hier ausdrücklich klarzustellen, daß der Bischof Alleininhaber der oberhirtlichen Gewalt in der Diözese ist<sup>55</sup>. Der Ausdruck „oberste Gewalt“ sollte nach Tunlichkeit vermieden werden, da diese eigentlich nur vom Papst ausgesagt werden kann, der ja kraft seiner Universaljurisdiktion unter Umständen auch unmittelbar in die Diözesanregierung eingreifen kann<sup>56</sup>.

Andererseits ist aber auch das Bestreben gerade einer pastoral ausgerichteten DO berechtigt, nicht den Eindruck entstehen zu lassen, als wäre der Bischof ein absolutistisch regierender Herrscher über den ihm anvertrauten Teil des Gottesvolkes, der isoliert gleichsam die einsame Spitze einer Pyramide bildet. Dem vom Konzil wiederentdeckten Kirchenverständnis gemäß sollte der Bischof in die Mitte seines Volkes hineingestellt werden, sodaß der *communio*-Gedanke klar zum Ausdruck kommt.

Zugegebenermaßen ist es sehr schwierig, diese theologische Wirklichkeit mit ihren verfassungsrechtlichen Implikationen in eine juristisch einwandfreie Form zu bringen. Vielleicht genügt aber an dieser Stelle der Hinweis darauf, daß der Bischof auch in seiner Leitungsfunktion auf die Mitarbeit seines Presbyteriums und des ganzen Volkes Gottes angewiesen ist, damit der Auftrag Christi in der und durch die Ortskirche verwirklicht werden kann, und daß er aus diesem Grund für Vorschläge und Anregungen, besonders wenn sie ihm von einem seiner Beratungsorgane vorgelegt werden, stets offen sein und sie ernsthaft prüfen werde<sup>57</sup>.

Schließlich sollte in Entsprechung des der R-DO vorangestellten Grundsatzes 3<sup>58</sup> ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß gegen Maßnahmen des Bischofs Beschwerde an den Hl. Stuhl gerichtet werden kann (c. 1601 CIC), der jedoch keine aufschiebende Wirkung zukommt<sup>59</sup>; ehe aber ein Beschwerdeführer sich an den Hl. Stuhl wendet, könnte er auch mit einer Gegen-

<sup>53</sup> Vgl. dazu A. Dordett, Die unveräußerliche Gewalt des kirchlichen Amtsträgers, ÖAKR 27 (1976) ... — ... (mit zahlreichen Belegstellen).

<sup>54</sup> So heißt es etwa in der „Stellungnahme des Diözesanbischofs“ von Linz zum Beschluß seiner Synode, wonach der Pastoralrat „den Bischof in der Leitung der Diözese mitverantwortlich unterstützt“: „Die gesamte Diözese muß zur Kenntnis nehmen, daß die hier festgestellte Mitverantwortung des Pastoralrates ... und vieler anderer Gremien den Diözesanbischof von Verantwortung in gleichem Maß entlastet“ (LDBl. 119, 1973, 77).

<sup>55</sup> Durchaus akzeptabel ist auch die Formulierung in der DO Graz, I 1 (vgl. Anm. 5).

<sup>56</sup> Vgl. LG 22, Abs. 2; CD 2, Abs. 1.

<sup>57</sup> Vgl. LG 27, Abs. 3; vgl. auch c. 105, 1° CIC.

<sup>58</sup> „In der DO sind die Rechtsmittel gegen Entscheidungen einer Instanz an die nächsthöhere Instanz anzugeben; ...“

<sup>59</sup> Ausnahmen: cc. 498, 1465 § 1, 2287 CIC.

vorstellung an den Bischof herantreten, der seine Entscheidung gegebenenfalls revidieren kann<sup>60</sup>.

Übrigens sollte auch beim Generalvikar<sup>61</sup> auf die Möglichkeit der Gegenvorstellung und auf das Recht der Beschwerde an den Hl. Stuhl aufmerksam gemacht werden. Eine Beschwerde an den Bischof gegen Maßnahmen des Generalvikars ist nicht vorzusehen, da dieser mit dem Bischof eine einzige Instanz bildet (alter ego); er handelt anstelle des Bischofs und mit Wirkung für und gegen ihn<sup>62</sup>.

## 2. Die Diözesansynode

Die Formulierung, die die R-DO zur Umschreibung der wesentlichen Aufgabe der Synode gebraucht<sup>63</sup>, könnte vermuten lassen, daß diese Aufgabe ausschließlich der Synode zustehe. Zweifellos können aber solche Fragen auch in anderen Organen erörtert werden.

Außerdem sollte in diesem Zusammenhang unmißverständlich festgestellt werden, daß die Synode den Bischof berät, dieser jedoch nach wie vor der einzige Gesetzgeber auch auf der Synode ist (c. 362 CIC). Die Aussage der R-DO<sup>64</sup> trägt diesem Anliegen in nur unzureichender Weise Rechnung, denn die Rolle des Bischofs auf der Synode ist eben nicht die eines obersten Kirchennotars, der die Synodalbeschlüsse durch seine Unterschrift gleichsam ratifiziert<sup>65</sup>. Es ist vielmehr er allein, der die Entscheidung zu fällen hat; die Synodalbeschlüsse haben lediglich den Charakter von Ratschlägen, die an ihn herangebracht werden.

Da dieses Problem auch im Zusammenhang mit den ständigen Ratsgremien auftritt<sup>66</sup>, soll schon jetzt versucht werden, den Unterschied zwischen dem eigentlichen Tun des Bischofs und einer bloßen Bestätigung näher zu erläutern,

<sup>60</sup> Diese Möglichkeit ergibt sich aus dem Recht des Bischofs, jede Maßnahme, die er nicht auf gemeingerichtlichem Weg erlassen hat, zu widerrufen oder abzuändern. — Vgl. K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici. I, München <sup>11</sup>1964, 122.

<sup>61</sup> R-DO A I 2. Ebenso DO St. Pölten, n. 1 b; DO Linz, Anliegen 1 (Fundstellen: Anm. 4). — Vgl. Anm. 48.

<sup>62</sup> Mit einer Gegenvorstellung gegen eine Entscheidung des Generalvikars kann man sich selbstverständlich auch an den Bischof wenden; dabei ist c. 44 § 2 CIC zu beachten. Vgl. Mörsdorf, Lehrbuch I, 139.

<sup>63</sup> A II 1, Satz 1: „Zur Beratung der grundlegenden Fragen des kirchlichen Lebens in der Diözese und zur langfristigen Planung ist die Diözesansynode berufen“. — Ebenso DO St. Pölten, n. 11; DO Linz, Beschluß 1, 1 (Fundstellen: Anm. 4).

<sup>64</sup> A II 1, Satz 4: „Die Beschlüsse der Diözesansynode erhalten mit der Bestätigung und Promulgation durch den Diözesanbischof ihre Wirksamkeit.“ — Ähnlich DO St. Pölten; viel besser DO Linz (vgl. Anm. 63).

<sup>65</sup> Vgl. im staatlichen Bereich die Rolle des Bundespräsidenten bei der Gesetzgebung (B-VG Art. 47/1).

<sup>66</sup> Vgl. Dordett (Anm. 53).

wobei ein Beispiel aus der höchsten kirchlichen Entscheidungsebene zur Illustration herangezogen werden soll:

Die Beschlüsse einer Bischofssynode haben den Charakter von Vorschlägen, die an den Papst gerichtet werden. Nimmt der Papst den Rat einer Bischofssynode an und erhebt er den entsprechenden Beschluß zum Gesetz, dann ist dieses Gesetz selbstverständlich keines, das die Bischofssynode beschlossen und der Papst bestätigt hätte, sondern es handelt sich ganz eindeutig um ein Gesetz des Papstes, der die alleinige Entscheidungsgewalt hat<sup>67</sup>. Ganz anders verhält sich die Sache jedoch hinsichtlich der Beschlüsse eines ökumenischen Konzils, die tatsächlich nur einer Bestätigung durch den Papst bedürfen (c. 222 § 2 CIC), um rechtswirksam zu werden. Trotz dieser Bestätigungsbedürftigkeit handelt es sich dabei aber keineswegs um Papst-Gesetze, sondern eindeutig um solche des Konzils<sup>68</sup>.

Wenn daher für die Beschlüsse der Diözesansynode und anderer Beratungsorgane lediglich eine „Bestätigung durch den Bischof“ verlangt wird, wird dessen eigentliche Funktion durch diese Formulierung zumindest stark unterspielt. Eine eindeutige Funktionsbestimmung und -abgrenzung dürfte außerdem auch eher der Forderung des der R-DO vorangestellten Grundsatzes 1<sup>69</sup> entsprechen, dem natürlich auch bei den anderen Beratungsorganen des Bischofs Rechnung zu tragen wäre<sup>70</sup>. Denn die Beschlüsse all dieser Räte sind wie die der Synode ihrem Rechtscharakter nach Ratschläge, die dem Bischof erteilt werden. Deshalb ist es nicht ganz logisch davon zu sprechen, daß der Bischof diese Beschlüsse bestätige. Denn einen Rat kann man befolgen oder nicht befolgen; ihn zu bestätigen ist sinnlos.

Was die Zusammensetzung der Synode betrifft, scheint die Formulierung der R-DO<sup>71</sup> zu apodiktisch zu sein. Denn ob die Synode in concreto tatsächlich eine Repräsentanz des Gottesvolkes ist, hängt ja nach dem noch geltenden Recht (c. 358 CIC) von der Zustimmung des Hl. Stuhles ab. Dieser Satz sollte daher, da er derzeit noch eine Ausnahme vom Gesetz voraussetzt, als Ziel

<sup>67</sup> Ordo Synodi Episcoporum celebrandae, Art. 1, 7°, AAS 59 (1967) 92. — Vgl. Reskript v. 30. November 1971, Abs. 2, AAS 63 (1971) 897.

<sup>68</sup> Der alten Kirche war die Unterscheidung zwischen konziliarem (canones) und päpstlichem Recht (Dekretalen) durchaus geläufig. Vgl. W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts. I, Wien 1960, 127.

<sup>69</sup> „In einer DO sollen die Einrichtungen und Gremien innerhalb einer Diözese in territorialer und funktionaler Ordnung angeführt werden. Dabei ist eine möglichst klare Aufgabenumschreibung, Kompetenzabgrenzung sowie die Form der Zusammenarbeit zwischen allen Leitungs-, Beratungs- und Durchführungsorganen anzugeben.“

<sup>70</sup> Wie groß die Unsicherheit bezüglich des Rechtscharakters solcher Beschlüsse ist, zeigt die Untersuchung von R. Potz, Pastoralrat und Domkapitel. Überlegungen zur Stellung bischöflicher Beratungsorgane, ÖAKR 23 (1972) 69–96 (besonders 86–89).

<sup>71</sup> A II 1, Satz 2: „In ihr ist das gesamte Volk Gottes der Diözese durch seine Vertreter repräsentiert“. — Ebenso DO St. Pölten und Linz (vgl. Anm. 63).

formuliert werden, das durch Einholung einer Dispens zu erreichen ist. Präzise müßte in einer DO aber gesagt werden, welche Personen auch nach der Dispenserteilung der Synode von Amts wegen angehören sollen.

Daß die Vollziehung der vom Bischof zum Gesetz erhobenen Synodalbeschlüsse den diözesanen Ämtern obliegt<sup>72</sup>, ist zwar richtig, aber insofern ungenau, weil die Erwähnung bloß der Ämter den Eindruck erwecken könnte, als wären diese Ämter eigenständige Organe, die durch keine Klammer miteinander verbunden wären. Daher sollte die Vollziehung dem „Ordinariat und seinen Ämtern“ zugewiesen werden. Damit wäre auch die Zuständigkeit des Generalvikars für alle Agenden der allgemeinen Verwaltung einschlußweise ausgesagt. Das dem Pastoralrat zuerkannte Fragerecht hinsichtlich der Durchführung der Synodalbeschlüsse<sup>73</sup> ist ein Recht dieses Rates und sollte daher im entsprechenden Zusammenhang behandelt werden<sup>74</sup>.

### 3. Die ständigen Beratungsorgane

Das Wesen des Pastoralrates beschreibt die R-DO<sup>75</sup> in der Weise, daß er durch seine Tätigkeit „den Bischof mitverantwortlich in der Leitung der Diözese“ unterstützt. Nun ist wohl bekannt, daß diese Formel zu den wesentlichsten Anliegen einiger Kirchenglieder gehört. Trotzdem muß man sich aber darüber im klaren sein, daß die Verantwortung des Bischofs eine qualitativ andere ist als die der übrigen Kirchenglieder. Dieser qualitative Unterschied müßte auch in der Formulierung zum Ausdruck kommen.

Zwar spricht die R-DO von einer unterstützenden Tätigkeit des Pastoralrates. Aber „mitverantwortlich in der Leitung der Diözese“ unterstützt wird der Bischof auch vom Generalvikar. Es ist jedoch unmittelbar einsichtig, daß diese Mitverantwortung sich von der des Pastoralrates im Wesen unterscheidet.

Wenn man nun konkret danach fragt, wofür der Pastoralrat Verantwortung trägt bzw. was er zu verantworten hat, kann die Antwort nur lauten: Er trägt Verantwortung für den Rat, den er dem Bischof erteilt. Hat er den Rat einmal

<sup>72</sup> R-DO A II 1, Satz 1. — Ebenso DO St. Pölten, n. 12; ähnlich DO Linz, Beschluß 1, 2 (Anm. 4).

<sup>73</sup> A. a. O., Satz 2.

<sup>74</sup> Einschlußweise wird dies in R-DO A III 1c, Satz 3, gesagt; gegen diese Bestimmung werden aber unten kritische Bedenken geltend zu machen sein.

<sup>75</sup> R-DO A III 1a, Satz 2. — Ebenso DO St. Pölten, n. 14; DO Linz, Beschluß 2, 1 (Anm. 4). — Verwiesen sei auch auf die Statuten für die Pastoralräte der einzelnen Diözesen: Feldkirch (FDBl. 2, 1970, 1f.; abgedruckt in ÖAKR 21, 1970, 147f.), Graz (KVBl. 1970, 41f.; abgedruckt in ÖAKR 21, 1970, 353–355), Eisenstadt (AMitt. 1971, 42f.; abgedruckt in ÖAKR 22, 1971, 334–336), Gurk (KVBl. 1972, 140–143; abgedruckt in ÖAKR 24, 1973, 80–85), Salzburg (VOBl. 1969, 111–115; abgedruckt in ÖAKR 20, 1969, 234–236), Wien (WDBl. 109, 1971, 12f.), Innsbruck (VOBl. 48, 1973, 37f.), Linz (LDBl. 119, 1973, 237–239), St. Pölten (StPDBl. 1973, 118f.).

gegeben, trägt für alles weitere der Bischof die alleinige Verantwortung, aus der er nicht entlassen werden kann. Wenn man will, kann man das natürlich „Mitverantwortung“ nennen; diese Bezeichnung hätte jedoch lediglich deklamatorischen Charakter ohne jede rechtliche Relevanz.

Der Text der R-DO könnte den Eindruck erwecken, daß der Bischof seine Verantwortung für die Leitung des Bistums mit dem Pastoralrat irgendwie teilt<sup>76</sup>. Da dies theologisch und rechtlich falsch wäre<sup>77</sup>, müßte zumindest gesagt werden, daß der Pastoralrat den Bischof „*suo modo*“ bzw. „*pro sua parte*“<sup>78</sup> mitverantwortlich unterstützt.

Andererseits sollte bei der Wesensbestimmung der Räte ausdrücklich festgehalten werden, daß es sich dabei um kirchenamtliche Organe handelt, die im Namen und Auftrag der Kirche tätig sind<sup>79</sup>. Diese Aussage ist deshalb wichtig, weil dadurch zum Ausdruck gebracht wird, daß die Räte in das hierarchisch strukturierte Verfassungsgefüge der Kirche hineinverwoben sind. Dies impliziert, daß sie ihr Mandat — auch wenn sie zum Teil durch Wahlen ermittelt werden — nicht etwa nach dem Muster des politischen Parlamentarismus als Repräsentanten des Volkes im Gegenüber zum Bischof auszuüben haben<sup>80</sup>, sondern immer nur zusammen mit dem und unter der Leitung des jeweils zuständigen Hirten tätig sein können.

Die Aufgaben des Pastoralrates können nicht besprochen werden, ohne zugleich die diesbezügliche Abgrenzung zum Priesterrat im Auge zu behalten. Die nachkonziliare Gesetzgebung scheint — im Gegensatz zu vielen Ratsordnungen der österreichischen Diözesen<sup>81</sup> — jedenfalls dahin zu tendieren, daß dem Priesterrat die Grundsatzfragen zugewiesen werden<sup>82</sup>, während der Pastoralrat Fragen der praktischen Durchführung von pastoralen Maßnahmen

<sup>76</sup> Vgl. Anm. 54.

<sup>77</sup> Daß sich der Bischof psychologisch entlastet fühlen könnte, wenn er sich auf ein Gremium stützen kann, sei unbestritten.

<sup>78</sup> LG 31, Abs. 1; vgl. auch SCler v. 25. Jänner 1973 (Anm. 22), nn. 1–4, mit zahlreichen Belegstellen aus den Konzilsdokumenten.

<sup>79</sup> Mörsdorf, Die andere Hierarchie, AfkKR 138 (1969) 468f.

<sup>80</sup> SCler v. 25. Jänner 1973 (Anm. 22), Abs. 1; vgl. dazu A. Dordett, Kirche zwischen Hierarchie und Demokratie, Wien 1974.

<sup>81</sup> Die allgemeine Tendenz zeigt sich deutlich in einem anonymen Artikel über „Priesterrat und Priestergemeinschaft“ (WDBl. 107, 1969, 37f.), der mit dem Wunsch schließt, der Priesterrat solle „seine Zuständigkeit nicht allzu erweitern und so zu einem zweiten Pastoralrat der Diözese werden. Eine Begrenzung seiner Kompetenz auf die Fragen des priesterlichen Lebens und Dienstes wäre sehr zu empfehlen.“ Diese Empfehlung wird im Tätigkeitsbericht des Wiener Priesterrates über die Funktionsperiode 1966–1969 aufgegriffen (WDBl. 107, 1969, 143), und der Tätigkeitsbericht über die Funktionsperiode 1969–1972 bringt die Erfolgsmeldung, daß sich in den Beratungsgegenständen „eine deutliche Verschiebung zugunsten der primären Aufgabe (!) des Priesterrates“ ergeben habe (WDBl. 110, 1972, 119).

<sup>82</sup> SCler v. 11. April 1970 (Anm. 12), n. 8; ES I 15 § 1.

zu beraten hat<sup>83</sup>. Anders ausgedrückt: Der Priesterrat hat grundsätzlich das Was, der Pastoralrat ebenso grundsätzlich das Wie zu beraten. Zwar kann auch der Pastoralrat ausnahmsweise<sup>84</sup> Grundsatzfragen behandeln; dann aber ist der Bischof gehalten, zu dieser konkreten Sache auch den Priesterrat zu hören<sup>85</sup>. Auch umgekehrt wäre es durchaus denkbar, daß dem Pastoralrat durch Diözesangesetz<sup>86</sup> das Recht auf Gehör eingeräumt wird, wenn der Priesterrat ein Votum über praktische Seelsorgsmaßnahmen abgegeben hat.

Wenn in der R-DO<sup>87</sup> als Aufgabe des Pastoralrates auch die Förderung und Unterstützung der Arbeit der diözesanen Ämter genannt wird, ist natürlich die Frage zu stellen und vor allem zu beantworten, wie dies in concreto vor sich gehen soll. Da nämlich der Pastoralrat ein Beratungsorgan des Bischofs ist, ist seine Kompetenz mit der Beschlußfassung eines an diesen gerichteten Rates erschöpft. Die Ratgebung selbst ist zwar zweifellos indirekt auch eine Unterstützung der Diözesanbehörden; wie diese aber darüber hinaus von einem Kollegialorgan noch gefördert werden können, bleibt rätselhaft. Klarzustellen ist jedenfalls, daß eine irgendwie geartete Einmischung des Pastoralrates in die Tätigkeit der Ämter jenseits seiner Kompetenzen liegt.

Deshalb sind auch gegen das dem Pastoralrat eingeräumte Recht auf Einholung von „Informationen, Stellungnahmen und Begründungen für Entscheidungen von Ämtern“<sup>88</sup> Bedenken anzumelden. Die diözesanen Behörden handeln nämlich anstelle und im Auftrag des Bischofs; sie bilden mit ihm zusammen eine einzige Entscheidungsebene und unterliegen ausschließlich seiner<sup>89</sup> Kontrolle. Ihm allein sind sie daher auch verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Räte haben jedoch keinerlei Kontrollfunktion, weder hinsichtlich des Bischofs noch hinsichtlich seiner Ämter; sie haben lediglich den Bischof zu beraten.

Nun ist aber auch klar, daß eine sachgerechte Beratung nur dann möglich ist, wenn die Ratsmitglieder mit den notwendigen Sachinformationen ausgestattet sind. Für diese Information hat jedoch der Bischof zu sorgen. Denn er ist es, der die Beratungsgegenstände bestimmt bzw. diesbezügliche Anträge akzeptiert<sup>90</sup>. Wenn er also will, daß er in einer bestimmten Sache beraten

<sup>83</sup> SCCLer v. 25. Jänner 1973 (Anm. 22), n. 9; CD 27, Abs. 5; ES I 16 § 1.

<sup>84</sup> Vgl. Anm. 22.

<sup>85</sup> SCCLer v. 25. Jänner 1973 (Anm. 22), n. 9, Abs. 2.

<sup>86</sup> Im Gegensatz zu dem dem Priesterrat zustehenden Recht auf Gehör besteht für den umgekehrten Fall keine gemeinrechtliche Norm.

<sup>87</sup> A III 1c, Satz 2. — Ebenso DO Linz, Beschluß 2, 2; nicht jedoch DO St. Pölten (Fundstellen: Anm. 4).

<sup>88</sup> A III 1c, Satz 3. — Vgl. Anm. 87.

<sup>89</sup> An die Kontrollbefugnisse der Inhaber der ordentlichen Stellvertretungsämter (Generalvikar, Offizial, gegebenenfalls Bischofsvikar) für je ihren Bereich soll hier nur erinnert werden.

<sup>90</sup> SCCLer v. 25. Jänner 1973 (Anm. 22), n. 9, Abs. 1; vgl. SCCLer v. 11. April 1970 (Anm. 12), n. 8, Abs. 1.

wird, dann muß er seinen Ratgebern auch die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

Zweckmäßig wäre allerdings eine Bestimmung, die vorsähe, daß die Amts- oder Referatsleiter — sofern sie nicht ohnehin Mitglieder des betreffenden Rates sind — den Beratungen immer beigezogen werden müssen, wenn eine Sachfrage behandelt wird, die in die Zuständigkeit ihres Amtes fällt. In diesem Fall stünden die notwendigen Informationen jeweils sofort zur Verfügung, sodaß die Voraussetzungen für eine umfassende Beratung gewährleistet sind. Als Korrespondenznorm dazu könnte bei den Amtsleitern gesagt werden, daß sie verpflichtet sind, an den Beratungen der Räte teilzunehmen, wenn Fragen ihres Ressorts auf der Tagesordnung stehen<sup>91</sup>. Wenn dies geschieht, kann auf das „Recht auf Information . . .“ ohne weiteres verzichtet werden, ohne das dahinterstehende Anliegen zu gefährden<sup>92</sup>.

Ein besonders Problem bilden die sogenannten „rechtskräftigen Beschlüsse des Pastoralrates“<sup>93</sup>. Auch bei dieser Formulierung muß man nach ihrem Sinn und ihrer rechtlichen Bedeutung fragen. Rechtliche Wirkung kommt den Beschlüssen als solchen nämlich überhaupt nicht zu, da sie nur — es muß wiederholt werden — den Charakter eines Rates haben, an den der Bischof rechtlich nicht gebunden ist. Wenn daher die Beschlüsse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zustandekommen, sind sie zwar rechtsgültig, aber nicht rechtswirksam. Wenn sich der Bischof den Rat zu eigen macht und entsprechende Anordnungen trifft, sind diese zwar rechtswirksam, aber es handelt sich dabei nicht um irgendwelche Ratsbeschlüsse, sondern um bischöfliche Weisungen; ihre Rechtswirksamkeit wächst ausschließlich aus dem Tun des Bischofs, niemals aber aus der Tätigkeit eines Rates. Von „rechtskräftigen Beschlüssen des Pastoralrates“ zu sprechen, ist daher kanonistische Lyrik.

Ganz offensichtlich liegt dieser Formulierung die abwegige Vorstellung zugrunde, daß der Pastoralrat eine Art Diözesanparlament sei, dessen Beschlüsse der Bischof nur noch zu ratifizieren hat<sup>94</sup>. Solchen Vorstellungen darf eine R-DO einfach keine Nahrung bieten. Warum kann hier nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das allgemeine Kirchenrecht gesagt werden: Die Beschlüsse des Pastoralrates haben den Charakter eines Rates bzw. Vor-

<sup>91</sup> Vgl. Statuten des Pastoralrates Feldkirch II 2; Graz § 9; Eisenstadt § 15; Gurk (GO § 2f.: KVBl. 1973, 100); Wien § 12 (Fundstellen: Anm. 75).

<sup>92</sup> Hinzuweisen ist aber in diesem Zusammenhang auf das Problem der geistlichen Amtsverschwiegenheit. Vgl. SCcler v. 11. April 1970 (Anm. 12), n. 8, Abs. 3.

<sup>93</sup> R-DO A III 1c, Satz 1. — Ebenso DO Linz, Beschluß 2, 2; wesentlich besser DO St. Pölten, n. 14 (Fundstellen: Anm. 4). — Vgl. dazu Potz (Anm. 70).

<sup>94</sup> Wenn er dies einmal nicht tut, wird man ihm zwar zubilligen, daß er „formalrechtlich“ dazu befugt sei, sein Vorgehen aber trotzdem als ungehörig betrachten. Vgl. die Diskussionen nach dem sich als Österreich-,Synode“ gebärdenden „Synodalen Vorgang“.

schlages<sup>95</sup>; obgleich der Bischof an diesen Rat nicht gebunden ist, soll er nur aus schwerwiegenden Gründen, die er gewissenhaft zu erwägen hat, von diesem Rat abweichen (vgl. c. 105, 1<sup>o</sup> CIC). Dies wäre eine klare Funktionsbestimmung<sup>96</sup>, die dem Bischofsamt nicht abträglich ist, und dennoch den Pastoralrat ernst nimmt.

Darüber hinaus sollte in einer R-DO unbedingt festgehalten werden, daß den Vorsitz im Pastoralrat der Bischof innehat. Denn ein kirchenamtliches Organ ist nur dann richtig verfaßt, wenn es dem der Kirche eigenen Strukturprinzip der Einheit von Haupt und Leib entspricht<sup>97</sup>. Da nun der Bischof das sichtbare Prinzip und Fundament der Einheit in seiner Teilkirche ist<sup>98</sup>, steht ihm allein der Vorsitz zu<sup>99</sup>.

Die im Anschluß an das Konzil entstandenen Beratungskollegien werden vielfach „Leitungsgremien“ genannt<sup>100</sup>. Wenn aber von einem Beratungsorgan gesagt werden kann, daß es ein „Leitungsgremium“ ist, dann höchstens vom Priesterrat<sup>101</sup>. Er ist der Senat des Bischofs und repräsentiert mit diesem zusammen das Presbyterium der Diözese; er unterstützt den Bischof in seiner Leitungsaufgabe<sup>102</sup>. Wenn daher in der R-DO<sup>103</sup> gesagt wird, daß der Priesterrat „hauptsächlich für die Fragen des priesterlichen Dienstes und Lebens zuständig“ sei<sup>104</sup>, muß demgegenüber auf das gemeine Recht verwiesen werden<sup>105</sup>, das weder ein Selbstbespiegelungskollegium noch eine Priester-gewerkschaft will. Im Gegenteil: Der Priesterrat hat — soweit der Bischof dies für richtig hält — vor allem solche Fragen der Seelsorge, Verkündigung und Diözesanleitung zu beraten, die von einigem Gewicht sind<sup>106</sup>.

Hinsichtlich der sogenannten „Rechtskraft“ der Beschlüsse des Priester-

<sup>95</sup> ES I 16 § 2.

<sup>96</sup> Vgl. Anm. 69.

<sup>97</sup> K. Mörsdorf, Die andere Hierarchie, AfkKR 138 (1969) 469.

<sup>98</sup> LG 23, Abs. 1.

<sup>99</sup> Die Diskussionsleitung kann er selbstverständlich auch einem anderen übertragen. — In den Statuten der Pastoralräte (Anm. 75) wird diesem Anliegen übrigens durchwegs Rechnung getragen. Vgl. dagegen das novellierte Statut des Grazer Priesterrates, KVBl. 14 (1967) 136.

<sup>100</sup> Vgl. Dordett (Anm. 53).

<sup>101</sup> Statuten der Priesterräte: Eisenstadt (AMitt. 1967, 87f.), Graz (KVBl. 14, 1967, 135f.; abgedruckt in ÖAKR 19, 1968, 110f.), Feldkirch (FDBl. 2, 1970, 13—15; abgedruckt in ÖAKR 21, 1970, 286—288), Gurk (KVBl. 1970, 88—90; abgedruckt in ÖAKR 22, 1971, 48—50), Linz (LDBl. 116, 1970, 136—138), Wien (WDBl. 110, 1972, 120f.; abgedruckt in ÖAKR 23, 1972, 325—327), Innsbruck (VOBl. 48, 1973, 31f.), Salzburg (VOBl. 1973, 154—158), St. Pölten (StPDBl. 1973, 116).

<sup>102</sup> Vgl. ES I 15 § 1.

<sup>103</sup> A III 2, Satz 1.

<sup>104</sup> Vgl. Anm. 81.

<sup>105</sup> SCcler v. 11. April 1970 (Anm. 12), n. 8, Abs. 2; Vgl. Schmitz (Anm. 23) 32.

<sup>106</sup> Ebd., Abs. 1.

rates<sup>107</sup> gilt im wesentlichen dasselbe, was oben vom Pastoralrat gesagt wurde. Allerdings ist zu beachten, daß dem Priesterrat vom gemeinen Recht in einigen Fällen ein wirkliches Beispruchsrecht (vgl. c. 105 CIC) zuerkannt wird, das meist ein Recht auf Anhörung<sup>108</sup> ist; manchmal wird aber das Tun des Bischofs auch von der Zustimmung des Priesterrates abhängig gemacht<sup>109</sup>.

#### 4. Die Diözesankurie

Über die Organisationsstruktur der Kurie und über die Kompetenzverteilung innerhalb des Ordinariates wird eine R-DO wahrscheinlich nicht allzuviel sagen können, da die konkreten Bedürfnisse der einzelnen Bistümer in einer Rahmenordnung nicht berücksichtigt werden können.

Da jedoch das Prinzip der kollektiven Führung auch schon in einer Bistumsverwaltung Einzug hält<sup>110</sup>, ist der Wunsch zu äußern, daß die R-DO der besonderen Stellung des Generalvikars Rechnung tragen möge. Auch die Selbstverständlichkeit, daß die kirchlichen Verwaltungsstellen weisungsgebunden sind, wird leider betont werden müssen<sup>111</sup>.

### III. Schluß

Diese Untersuchung versuchte hauptsächlich die R-DO, die ja für die Entwicklung in den österreichischen Diözesen zumindest eine gewisse Signalwirkung hat, in systematischer und meritorischer Hinsicht kritisch zu durchleuchten, indem vor allem die gemeinrechtlichen Normen, an die sich ja auch der Gesetzgeber einer Teilkirche zu halten hat (c. 335 § 1 CIC), als Maßstab verwendet wurden. Dabei mußten wir uns aber — um den Umfang nicht zu sehr auszudehnen — eine doppelte Beschränkung auferlegen: Es konnten durchaus nicht alle kritikwürdigen Bestimmungen der R-DO erörtert werden; und es war nicht möglich, die Statuten und Geschäftsordnungen der Priester-

<sup>107</sup> R-DO: A III 2, Abs. 2, Satz 3.

<sup>108</sup> ES I 8, Abs. 2; 21 §§ 2f.; SCCler v. 25. Jänner 1973 (Anm. 22), n. 9, Abs. 2.

<sup>109</sup> SCCler v. 11. April 1970 (Anm. 12), n. 9, Abs. 1; De Sacerdotio Ministeriali, pars II, I 2a, Abs. 2: AAS 63 (1971) 912. Vgl. Schmitz (Anm. 23) 33–35. Zu beachten ist jedoch, daß ein Beschluß des Priesterrates den Bischof nicht zum Handeln zwingt; der Bischof darf bloß nicht handeln, ohne die Zustimmung des Priesterrates eingeholt zu haben.

<sup>110</sup> DO Linz (Anm. 4), Beschluß 7, 3: „Die Leitung des Bischöflichen Ordinariates besteht aus dem Generalvikar und den Leitern der Abteilungen des Bischöflichen Ordinariates ...“.

<sup>111</sup> Vgl. die „Stellungnahme des Diözesanbischofs“ zu DO Linz (Anm. 4), Beschluß 6, wonach die „kirchlichen Leitungsstellen ... bei Ausübung ihres Amtes den kirchenrechtlichen Bestimmungen und ihrem Gewissen verpflichtet, im übrigen aber an keine Weisung gebunden sein“ sollen. — Das Kirchenrecht beinhaltet zwar auch das Weisungsrecht des Ordinarius, und auch DO Linz, Beschluß 7, 4, spricht von „Weisungen des Bischofs“. Aber die zitierte Stellungnahme ist doch geeignet, diesen Sachverhalt eher zu verdunkeln.

und Pastoralräte aller österreichischen Bistümer im einzelnen zu behandeln.

Mitunter mußte auf Entwicklungen aufmerksam gemacht werden, die unter Umständen für die Kirche schädlich werden könnten; wenn nämlich Partikularrecht und gemeines Recht einander widersprechen, leidet die Autorität sowohl des einen wie des anderen Schaden. Solchen Tendenzen entgegenzutreten ist Pflicht des Kanonisten, auch wenn er sich damit den Vorwurf des Konservatismus einhandeln sollte. Aber „konservativ“ und „progressiv“ sind keine Kriterien der Wahrheit, nach der allein auch die kanonistische Wissenschaft zu fragen hat.

Im übrigen glauben wir aber, fest auf dem Boden des Zweiten Vatikanischen Konzils und der nachkonziliaren Gesetzgebung zu stehen. Einen ominösen „Geist des Konzils“ zu beschwören, haben wir allerdings unterlassen.

---

Anschrift des Verfassers: Univ.-Ass. Dr. Karl-Theodor Geringer, Institut für Kirchenrecht, Kath.-theol. Fak. d. Universität Wien, 1010 Wien.